

der Willensbildung, kann nicht gleichzeitig gesagt werden, es äußere den Willen des Volkes. Da Volk und Partei verschiedene Wesenheiten sind, ist jede zur eigenen Willensbildung fähig. Die Ansicht, das Verhältnis von Volk zur Volksvertretung sei so gestaltet, daß der Wille des Parlaments mit dem Volkswillen identisch sei, setzt voraus, daß dem Parlament eine eigene Willensbildung nicht erlaubt ist. Paart sich diese Vorstellung mit der weiteren, das Volk sei eine der Führung durch die Partei bedürftige Masse, so bedeutet das, den Willen des Parlaments durch den Willen der Partei bestimmen zu lassen. Identifizierung von Partei-, Volks- und Parlamentswillen hüllt die Einparteienherrschaft in den Mantel der Demokratie.

4. a) Voraussetzung für die Identität von Partei- und Parlamentswillen ist die Homogenität der Volksvertretung. Sie wäre gefährdet, wenn die Entscheidung über die Zusammensetzung des Parlamentes dem Willen des Wählers überlassen bliebe. Sie wird erreicht, wenn nur ein Wahlvorschlag eingebracht und dem Wähler vorgelegt wird. Dieser Wahlvorschlag soll die gesellschaftliche Struktur der Bevölkerung widerspiegeln. Dementsprechend wird das Parlament nach der Klassenstruktur zusammengesetzt, aber nicht im hergebrachten Sinne gewählt. »Die Arbeiter- und Bauernmacht ist nicht das Ergebnis einer Wahl, sondern der Ausdruck unserer gesellschaftlichen Struktur« meinte Grotewohl 1954 auf der 20. Tagung des ZK der SED⁴.

b) Die von Artikel 51 Abs. 2 vorgeschriebene Wahl nach dem Verhältniswahlssystem hat jedoch zur Voraussetzung, daß etwas vorhanden ist, was ins Verhältnis gesetzt werden kann. Ins Verhältnis setzen bedeutet vergleichen. Was bei einer Wahl miteinander verglichen wird, ist die Zahl der abgegebenen Stimmen. Ein Vergleich ist nur möglich, wenn sie auf verschiedene Wahlvorschläge abgegeben werden. Berechtig, Wahl Vorschläge abzugeben, sind nach Art. 53 und Art. 13 die Vereinigungen, die die demokratische Gestaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens der gesamten Republik erstreben, deren Organe durch die Mitglieder bestimmt werden und deren Organisation das ganze Staatsgebiet umfaßt. Reicht nur eine derartige Vereinigung einen Wahlvorschlag ein, kann nicht mehr nach dem Verhältniswahlssystem gewählt werden. Die Einheitslistenwahl verstößt deshalb nicht nur gegen das kollektive Grundrecht der politischen Parteien auf Einreichung von Wahlvorschlägen (-> Erl. 2 b zu Art. 13), sondern ist auch wegen eines Verstoßes gegen Art. 51 Abs. 2 verfassungswidrig⁵.

4 Grotewohl, Im Kampf um die einige deutsche demokratische Republik, Band IV, Berlin-Ost, 1959, S. 215

5 Mampel, Volkssouveränität und die Bildung der Volksvertretungen in der SBZ, ROW, 1958, S. 47 ff.